VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/76 DES RATES

vom 13. Dezember 1976

über die Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Plafonds für Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollten die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind (Grundbetrag) — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind (Zusatzbetrag). Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1977 anzuwenden. Entsprechend dem genannten Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung beziehen sich der vorgenannte Grundbetrag sowie der Zusatzbetrag im allgemeinen auf das Jahr 1974. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode muß jedoch mit der für das Präferenzschema vorgesehenen Ausweitung vereinbar bleiben, um den betreffenden Industriesektoren der Gemeinschaft eine Anpassungsperiode einzuräumen; zu diesem Zweck scheint es angebracht, die beträchtliche, sich aus der genannten Berechnungsmethode

(1) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 27.

ergebende Verbesserung für jede Warengruppe in einer Höhe zu bemessen, die 150 v. H. eines jeden für 1976 eröffneten Präferenzbetrags nicht übersteigt.

Die letzten verfügbaren vollständigen statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1974; von dem genannten Jahr ab werden jedoch die vorgenannten Angaben, vor allem wenn sie sich auf den Außenhandelswert der Gemeinschaft beziehen, in einer statistischen Einheit (EUR) ausgedrückt, die nicht mehr der rechtlichen Definition der Rechnungseinheit (RE) des Gemeinsamen Zolltarifs entspricht. Es ist deshalb erforderlich, für diese beiden Einheiten einen Umrechnungssatz festzulegen. Da im Jahr 1974 die Einheit EUR praktisch einer europäischen Rechnungseinheit entspricht und die Praxis darin besteht, ihr den gleichen Wert zu geben wie der Rechnungseinheit (RE), scheint es unter diesen Umständen sowie im Hinblick auf die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Berechnungen angebracht, die in EUR ausgedrückten Angaben als in RE des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedrückt zu betrachten. Die RE bleibt die einzige im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems geltende Einheit, wie auch die Umrechnungssätze für die nationalen Währungen auf die Goldparität gestützt bleiben.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2] festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder oder Gebiete in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen. Um jedoch insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Präferenzregelung allen genannten Ländern und Gebieten zu sichern, empfiehlt es sich, für bestimmte Waren den betreffenden gemeinschaftlichen Höchstbetrag auf 20, 30 oder 40 v. H. herabzusetzen.

Ferner waren einige der in Anhang A genannten Waren vorher Gegenstand von präferentiellen Gemeinschaftszollkontingenten. Diese Verbesserung der gemeinschaftlichen Präferenzregelung kann jedoch auf Grund der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrung nur verwirklicht werden, wenn dafür gesorgt wird, daß bei der Aufteilung der allen begünstigten Ländern und Gebieten gewährten Vorteile ein besseres Gleichgewicht gewährleistet wird. Damit jedes Land und Gebiet gerechte Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Präferenzplafonds erhält, dürfte es daher zweckmäßig sein, den Höchstbetrag für diejenigen begünstigten Länder und Gebiete auf 15 % zu begrenzen, die entweder während zwei aufeinanderfolgenden Jahren den für eine bestimmte Ware festgesetzten Höchstbetrag erreicht haben oder die auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Statistiken für eine bestimmte Ware als Lieferland oder -gebiet der Gemeinschaft mit mindestens 40 % ihrer Einfuhren dieser Ware aus allen begünstigten Ländern und Gebieten erscheinen. Um jedoch die Situation der weniger begünstigten dieser Länder und Gebiete nicht zu beeinträchtigen, wird diese Begrenzung des Höchstbetrags auf 15 % bei denjenigen nicht vorgenommen, die entweder ein sehr niedriges Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt aufweisen oder deren Anrechnungen im Rahmen der Präferenzregelung für eine derart festgelegte Ware mindestens 10 % ihrer Lieferungen in die Gemeinschaft von gewerblichen Fertigwaren ausmachen, die für die gemeinschaftliche Präferenzregelung in Frage kommen. Damit darüber hinaus kein Rückschritt gegenüber den bisher bereits festgesetzten präferentiellen Höchstbeträgen erfolgt, ist oder wird der obengenannte Höchstbetrag von 15 % im allgemeinen nur dann anwendbar, wenn er, ausgedrückt in absolutem Wert, höher liegt als der seit dem Präferenzzeitraum 1974 festgelegte Höchstwert.

Im übrigen hängt bei einigen dieser Erzeugnisse, die von der Festsetzung des Höchstbetrags auf 15 % betroffen sind, diese Verbesserung von Maßnahmen ab, die die begünstigten Hauptlieferländer oder -gebiete dazu veranlassen sollen, ihre Lieferungen ausgewogen auf die gesamte Gemeinschaft zu verteilen, statt sie auf bestimmte Zonen oder sogar nur eine Zone in der Gemeinschaft zu konzentrieren; zu diesem Zweck ist es im allgemeinen angezeigt, die normalen Zollsätze in einem Mitgliedstaat wieder zu erheben, wenn die Präferenzeinfuhren aus einem einzigen begünstigten Land oder Gebiet in diesem Mitgliedstaat 50 % des genannten Höchstbetrags erreichen; diese Maßnahme präjudiziert nicht die unverzügliche Wiedererhebung der normalen Zollsätze auf Gemeinschaftsebene, wenn die Einfuhren nach der Präferenzregelung die Gemeinschaftshöchstbeträge erreichen; im übrigen ist es hinsichtlich der Gemeinschaftsplafonds durchaus zulässig, lediglich die Möglichkeit vorzusehen, daß die Gemeinschaft die Erhebung der Zölle wieder einführt, wenn die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, und für die ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Erhebung der Zollsätze wieder einzuführen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge in Zeiträumen von jeweils zehn Tagen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg in der Wirtschaftsunion Benelux vereinigt und durch sie vertreten sind, gelten die Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Höchstbeträge für die genannte Wirtschaftsunion als Ganzes, und jede diesbezügliche Maßnahme kann von einem ihrer Mitgliedstaaten durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und bis zum 30. Juni 1977 die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 und mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A angegebenen Werten festgelegt wurde, wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1974 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Allerdings darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 172,5 % des Betrages nicht übersteigen, den man erhält, wenn man bei dieser Addition statt des Jahres 1974 das Jahr 1971 bzw. 1972 für die zu addierenden beiden Werte zugrunde legt.

Für die vorgenannten Berechnungen sind die sich auf das Jahr 1974 beziehenden und in EUR ausgedrückten statistischen Zahlen als Rechnungseinheiten im Sinne des Gemeinsamen Zolltarifs zu betrachten.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags, als Prozentsatz oder Rechnungseinheit ausgedrückt, für jedes Erzeugnis in Spalte 3 des Anhangs A angegeben werden.

(5) Für alle Erzeugnisse mit Ursprung in begünstigten Ländern oder Gebieten, die in Spalte 3 von Anhang A mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, sind die Anrechnungen in einem einzigen Mitgliedstaat auf 50 % des in Absatz 4 festgelegten Höchstbetrags beschränkt. Die Wiedereinführung der Erhebung der normalen Zollsätze tritt sofort nach Erreichung dieses Betrages ein, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission im voraus, daß er weder allgemein noch in Einzelfällen beabsichtigt, diese Beschränkung anzuwenden. Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten von dieser Tatsache.

(6) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die festgesetzten oder gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 festgesetzten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder und Gebiete erreicht sind, teilt die Kommission den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, von welchem Zeitpunkt an auf Grund dieser Tatsache der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wieder erhoben werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Wenn jedoch die Anrechnungen von Erzeugnissen mit Ursprung in einem der in Spalte 3 Anhang A mit zwei Sternchen gekennzeichneten Länder oder Gebiete in einem einzigen Mitgliedstaat den Gemeinschaftshöchstbetrag erreichen, so erhebt dieser Mitgliedstaat unverzüglich wieder die normalen Zollsätze. Er teilt der Kommission diese Tatsache mit; diese wiederum unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon und setzt das nächste Datum fest, von dem an der normale Zollsatz in diesen Ländern ebenfalls erhoben werden muß. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat sofort die Kommission, die unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt, wenn die normalen Zollsätze nach den in Artikel 1 Absatz 5 vorgesehenen Bedingungen wiedererhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das vorgenannte Ursprungserzeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt im Wege einer Verordnung die Erhebung der Zollsätze im Rahmen der für alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder oder Gebiete festgesetzten Plafonds wieder ein.

Artikel 5

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Bis zur Wiedereinführung der Erhebung der normalen Zollsätze betreffen die Informationen insbesondere zwangsläufig die Aufstellungen über die tatsächlichen Anrechnungen während der vorhergehenden Dekade, die innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf einer jeden Dekade übermittelt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

ANHANG A

Liste der Waren, für die die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten innerhalb von Gemeinschaftsplafonds und Höchstbeträgen für die einzelnen begünstigten Länder oder Gebiete vollständig ausgesetzt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
1	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	20 % eines Plafonds von 6 474 000 RE (für Mexiko auf 15 %, d.h. 971 100 RE, herabgesetzt (*) (**)
2	28.56	Karbide (z.B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide): C. Kalziumkarbid	50 % eines Plafonds von 773 000 RE für Jugoslawien auf 195 000 RE herabgesetzt (*) (**)
3	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: b) andere IV. andere B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	50 % eines Plafonds von 3 724 000 RE für Jugoslawien auf 15 %, d.h. 558 600 RE, herabgesetzt (*) (**)
4	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: I. regenerierte Zellulose	50 %, für Jugoslawien auf 418 000 RE herabgesetzt (*) (**)

(a) Die Waren, für die auf Grund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeführt; die Aussetzung oder Aufhebung gilt jedoch unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenwärtigen Regelung bis zum 30. Juni 1977. Ab 1. Juli 1977 werden die genannten Waren auch für die neuen Mitgliedstaaten lediglich zur Erinnerung aufgeführt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
5	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber: B. andere: II. Zellulosenitrate	50 % eines Plafonds von 577 000 RE für Jugoslawien auf 92 000 RE herabgesetzt (*) (**)
6	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe: II. andere	50 % eines Plafonds von 31 258 000 RE für Jugoslawien auf 15 %, d.h. 4 688 700 RE, herabgesetzt (*) (**)
7	67.04 (a)	Haarersatz (z.B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze)	30 % eines Plafonds von 35 346 000 RE für Südkorea auf 6 147 000 RE herabgesetzt (*) (**)
8	69.02 (a)	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	50 % eines Plafonds von 9 736 000 RE für Jugoslawien auf 1 693 000 RE herabgesetzt (**)
9	70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	50 % eines Plafonds von 2 366 000 RE für Jugoslawien auf 411 000 RE herabgesetzt (*) (**)
10	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	30 % für Jugoslawien auf 15 %, d.h. 814 950 RE, herabgesetzt (**)
11	71.16	Phantasieschmuck	50 %, für Hongkong auf 2 154 000 RE herabgesetzt (*) (**)
12	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19	50 % eines Plafonds von 13 039 000 RE für Jugoslawien auf 2 289 000 RE herabgesetzt (*) (**)
13	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	50 % eines Plafonds von 6 294 000 RE für Jugoslawien auf 1 095 000 RE herabgesetzt (**)
14	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	50 %, für Jugoslawien auf 743 000 RE herabgesetzt (**)

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
15	84.41 (a)	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	50 %, für Jugoslawien auf 243 000 RE herabgesetzt (**)
16	85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z.B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: II. anderes	40 % eines Plafonds von 17 166 000 RE für Jugoslawien auf 15 %, d.h. 2 574 900 RE, herabgesetzt (*) (**)
17	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09: B. andere	50 % eines Plafonds von 4 409 000 RE für Hongkong auf 944 000 RE herabgesetzt (*) (**)
18	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	20 % eines Plafonds von 11 118 000 RE für Jugoslawien auf 15 %, d.h. 1 667 700 RE, herabgesetzt (*) (**)
19	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	50 % für Jugoslawien auf 15 %, d.h. 2 068 050 RE, herabgesetzt (*) (**)
20	90.05 (a)	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	30 % für Südkorea (**) und Hongkong (**) auf je 15 %, d.h. 687 600 RE, herabgesetzt
21	92.11 (a)	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	20 % eines Plafonds von 19 911 000 RE für Hongkong auf 15 %, d.h. 2 986 650 RE, herabgesetzt (**)

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Niveau der Höchstbeträge (3)
22	97.02 (a)	Puppen	20 % eines Plafonds von 18 616 000 RE für Hongkong auf 15 %, d.h. 2 792 400 RE, herabgesetzt (*) (**)
23	97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	20 % eines Plafonds von 54 762 000 RE für Hongkong auf 15 %, d.h. 8 214 300 RE, herabgesetzt (*) (**)
24	97.05 (b)	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	20 % für Hongkong auf 15 %, d.h. 1 065 000 RE, herabgesetzt (**)
25	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	50 %, für Hongkong auf 199 000 RE herabgesetzt (**)

(a) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

(b) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse (mit Ausnahme von Christbaumschmuck und ähnlichen Weihnachtsartikeln [z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachtsholzschuhe und -holzscheite, Weihnachtsmänner], aus Glas) mit Ursprung in Rumänien gilt der gemeinschaftliche Präferenzzoll ebenfalls.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Angola
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Benin
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Grenada
Guatemala
Guayana
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kapverdische Inseln
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Komoren
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Mosambik
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Principe und São Tomé
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Surinam
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Australisches Antarktisgebiet
Belize
Bermuda
Britisches Antarktisgebiet
Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
Britisch-Ozeanien (1)
Brunei
Corn and Swan Islands
Falklandinseln und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Heard and McDonald Islands
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kokosinseln (Keeling)
Leeward-Inseln (2)
Macau
Mayotte
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
Niederländische Antillen
Norfolk Island
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (3)
Portugiesisch-Timor
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel
Windward-Inseln (4)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.
(2) Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.
(3) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.
(4) Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.